

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Dr. Christoph Hoffmann, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Katja Hessel, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Alexander Müller, Matthias Seestern-Pauly, Bettina Stark-Watzinger, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar und der Fraktion der FDP

Hilfe zur Selbsthilfe statt Bail-Out – Risikoausgleichsrücklage einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ertragsschwankungen treten in der landwirtschaftlichen Produktion infolge von Wetterisiken naturgemäß auf. In kleinen bzw. geschlossenen Ökonomien werden regionale Schwankungen durch hohe Preiselastizitäten überkompensiert (King'sche Regel). In globalisierten Rohstoffmärkten führen regionale Erntevariabilitäten aufgrund der geringen Mengenrelevanz jedoch zu keinen bzw. nur geringen Preisänderungen. Die deutsche Weizenernte trägt zu rd. 3 % am weltweiten Weizenanufkommen bei (Quelle: Statistisches Bundesamt, Erntejahr 2016/2017). Regionale Änderungen der Erntemenge innerhalb Deutschlands haben somit keinen bzw. nur einen sehr geringen Einfluss auf den Weltmarktpreis. Die Mengenschwankungen schlagen mithin deutlich stärker auf den Gewinn der betroffenen Betriebe durch. Für unwetterbedingte Total Schäden, wie z. B. Hagel oder Sturm, gibt es Versicherungslösungen, die jedoch nicht für typische Ertragsschwankungen greifen. Die direkte Preisabsicherung mittels Derivaten, wie Futures und Optionen, bietet eher größeren Marktakteuren entsprechende Vorteile. Zur Glättung der steuerlichen Belastung kennt das deutsche Steuerrecht die zwei- bzw. übergangsweise dreijährige Gewinnglättung. Dieses Instrument hat jedoch keinen direkten Effekt auf die Liquidität der Betriebe, sondern nur auf die Steuerlast (Quelle: www.partarecht.de/sites/default/files/2017-03/Gewinn glaettung%20Steuererkl%C3%A4rung.pdf). Zudem besteht trotz dieser Möglichkeit die Bestrebung der Steuerberater, hohe Gewinne durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu reduzieren. Hier werden insbesondere Sonderabschreibungen vorgenommen und Investitionsabzugsbeträge (IABs) gebildet oder nicht zwingend notwendige Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Vorgehensweise geht mit mehreren Problemen einher: So kann die Sonderabschreibung zum Bruch einer fristenkongruenten Finanzierung führen, indem Tilgungen für (sonder-)abgeschriebene Anlagegüter aus dem steuerlichen Gewinn zu bedienen sind. Um die steuerschädliche Auflösung

des IAB zu verhindern, kommt es zu einem Investitionszwang, der wiederum zu fehlgeleiteten oder verfrühten Investitionen führt, ähnlich wie die nicht zwingend notwendige Instandsetzungsmaßnahme. Allen drei Instrumenten ist gemeinsam, dass sie mehr oder weniger direkt die Liquidität reduzieren. Verschärft wird diese Problematik durch eine veränderte Rating-Systematik der Banken: Liquiditätskennzahlen haben mittlerweile ein deutlich stärkeres Gewicht als Stabilitäts- oder Ertragskennzahlen. Die Schonung der Liquidität steht aus Sicht der Bank an erster Stelle. Diese Zielpriorisierung manifestiert sich in den zunehmenden Forderungen der Banken zur Ansparung von Kapitaldienstreserven, die die Liquiditätskennzahlen und damit die Ratingnote positiv beeinflussen und damit die nach BASEL III notwendige Eigenkapitalhinterlegung minimieren sollen. Die Bedienung dieser vertraglichen Pflicht erfolgt aus dem versteuerten Gewinn, obwohl die Verpflichtung dazu rein betrieblich bedingt ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- Für Unternehmen, die nach § 13 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen und nach § 4 Abs. 1 oder 3 EStG ihren Gewinn ermitteln und nicht bereits nach dem FoSchAusglG zur Rücklagenbildung ermächtigt sind, die Bildung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage bis zur Höhe des durchschnittlichen Gewinns der vergangenen vier Wirtschaftsjahre zu ermöglichen. Die jährliche Rücklagenbildung soll dabei max. 25 % des durchschnittlichen Gewinns der vergangenen vier Jahre betragen dürfen, wobei die Rücklagenbildung im jeweiligen Jahr nicht zu einer Überschreitung der in Summe max. zulässigen Rücklagenhöhe führen darf (Gesamtbetrag muss kleiner als der Durchschnittsgewinn der vergangenen vier Jahre sein). Im Umkehrschluss soll eine Reduzierung der in Summe max. zulässigen Rücklagenhöhe durch eine niedrigere Gewinnbildung im entsprechenden Jahr nicht zu einer zwangsweisen Teilrücklagenauflösung im Folgejahr führen (für den Fall, dass die bereits angesparte Rücklagenhöhe dann die in Summe max. zulässige Rücklagenhöhe überschreitet). Die Rücklage selbst soll in liquider Form auf einem separaten Bankkonto zu hinterlegen sein.
- Bei Unternehmensneugründungen soll die Möglichkeit zur Rücklagenbildung zunächst entfallen, jedoch wird eine Gewinnhistorie aufgebaut, die als Bemessungsgrundlage dienen soll (Durchschnittsgewinn der vergangenen ein, zwei, drei, vier Jahre nach Betriebsgründung).
- Die Rücklagenauflösung soll zum Kauf von Betriebsmitteln, die im aktuellen oder darauffolgenden Wirtschaftsjahr verbraucht werden, ermöglicht werden. Die Rücklagenauflösung soll ertragswirksam erfolgen. Wird die Rücklage nicht für den vorgenannten Zweck aufgelöst, soll dies mittels einer Erhöhung des steuerlichen Gewinns um zusätzlich 50 % der fälschlicherweise aufgelösten Rücklage sanktioniert werden.

Berlin, den 10. September 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Bei wirtschaftlichen Verwerfungen werden aus der Politik oftmals Stimmen laut, die staatliche Interventionen fordern. Obwohl in den vergangenen Jahren die Kritik daran zugenommen hat, insbesondere nach dem Banken-Bail-out 2009 in Deutschland und den Griechenlandhilfen, kann die Landwirtschaft jetzt erneut auf staatliche Hilfgelder bauen. Bundesministerin Julia Klöckner stellt für 2018 insgesamt 340 Millionen Euro in Aussicht und wird damit den langfristigen Herausforderungen der Landwirtschaft nicht gerecht. Denn während diese Form der Unterstützung von vielen Landwirten abgelehnt wird, haben auch in der Vergangenheit Steuergelder kaum zu einer strukturellen Verbesserung geführt. Wie bei jeder staatlichen Rettungsaktion geht mit dieser Form der vermeintlichen Krisenbewältigung das fatale Signal einher, Unternehmer müssten nicht mehr für Risiken einstehen.

Das hat nicht nur langfristig dramatische wirtschaftliche Auswirkungen, sondern ist zudem ungerecht. In den vorgestellten Auszahlungsmodalitäten verspricht die Bundesregierung Hilfen nach „Bedarf und Bedürftigkeit“, nach denen sich die Verteilung ausschließlich an „existenzgefährdete“ Betriebe richten soll. Nach ersten Schätzungen des BMEL werden dies lediglich 10.000 von insgesamt 275.000 Landwirten in Deutschland sein. Viele andere Unternehmer, die selbst durch beispielsweise moderne Beregnungsanlagen vorgesorgt haben, werden für ihre vorausschauende Unternehmensentwicklung bestraft. Deshalb sprechen einige Verbände der Landwirtschaft zu Recht von Wettbewerbsverzerrung.

Im Gegensatz zu anderen Staatshilfen kommt beim Plan des BMEL erschwerend hinzu, dass Nothilfen nicht zurückgezahlt werden müssen. Sie sind damit einer Subvention für marode Betriebe, die künstlich am Leben gehalten werden sollen, gleichzusetzen. Unser Ziel ist es, Landwirte unabhängig von politischen Entscheidungen zu machen und ihnen deshalb die eigenverantwortliche Risikoversorge zu erleichtern. Jeder Landwirt muss in die Lage versetzt werden, selbst entscheiden zu können, ob er in Beregnungstechnik investiert, sich ein neues Fahrzeug kauft, Versicherungen abschließt oder Liquidität für die nächste Krise zurücklegt. Ebenso wenig wie „Bail-out“-Methoden bei Banken und Staaten keine nennenswerten Verbesserungen gebracht haben, ist ein Großteil der Landwirtschaft das gönnerhafte Verteilen von politischen Almosen leid. Es wird Zeit, dass politische Akteure diesem Anspruch Rechnung tragen.

„Liquidität ist nicht alles, aber ohne Liquidität ist alles nichts.“ Getreu dieser Maxime beginnt echte Risikoversorge nicht in der Krise, sondern davor. Diese Problematik hat die Finanzwirtschaft längst erkannt. Es ist an der Zeit, dass auch das Steuersystem die betriebliche Eigenvorsorge belohnt, also Liquidität vor Ertrag stellt. Diese Forderung ist nicht neu: Neben dem Bauernverband, der dieses Werkzeug seit zehn Jahren fordert und im Rahmen der Wiesbadener Erklärung zum Deutschen Bauerntag im Jahr 2018 erneuert hat, favorisiert auch die Wissenschaft die Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage (vgl. Hirschhauer und Mußhoff (2018): Risikoausgleichsrücklage effektives Instrument zum Krisenmanagement, AgraEurope 29/18, S. 21 bis 24). Die Gegner führen stets an, dass es bereits das Element der steuerlichen Gewinnglättung gebe, lassen dabei jedoch außer Acht, dass die zwei- oder dreijährige Gewinnermittlung lediglich den steuerlichen Gewinn, nicht aber die Liquidität beeinflusst. Zudem fällt der Steuereffekt der Gewinnglättung im Schnitt sehr gering aus, wie eine Untersuchung des Bayrischen Oberrechnungshofes für den Zeitraum von 2014 bis 2016 gezeigt hat. Die Glättung selbst führt zu einer Verlagerung der Steuerlast in einkommensschwache Jahre (Vorauszahlungen), wirkt damit also kontraproduktiv. Eine steuerfreie Risikoausgleichsrücklage kann hingegen zu einer effektiven Gewinnglättung bereits im entsprechenden Jahr beitragen und parallel die Liquidität verbessern. Mithin wären andere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, wie z. B. Sonderabschreibungen oder die Bildung von IABs, nur noch zweite Wahl. Weiterhin wird angeführt, dass die steuerfreie Risikoausgleichsrücklage nicht mit WTO-Recht vereinbar sei, jedoch nutzen Länder wie Australien, Neuseeland und Kanada ähnliche Gestaltungsmodelle schon seit Jahren (vgl. Enno Bahrs (2011): Abschlussbericht an die BLE zur Diskussion und Bewertung der möglichen Einführung einer Risikoausgleichsrücklage). Abschließend ist festzuhalten, dass häufig vertragliche Verpflichtungen mit Gläubigern zur Ansparung von Liquiditätsreserven bestehen. Die Bedienung dieser betrieblichen Verpflichtung sollte aus dem Vorsteuerergebnis heraus ermöglicht werden. Die haushalterischen Mindereinnahmen werden durch Einsparungen in anderen Haushaltstiteln des Einzelplans 10 überwiegend aufgefangen.

